

Allgemeine Geschäftsbedingungen MagentaBusiness POS.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese regeln den Verkauf und den Service von MagentaBusiness POS (im Folgenden POS-Einrichtungen genannt) durch die Telekom sowie die Installation dieser POS-Einrichtungen bei Vereinbarung. Voraussetzung für den Abschluss eines Kauf- und Servicevertrages ist ein bestehendes Vertragsverhältnis über einen Festnetzanschluss mit Internetzug (DSL) aus dem Geschäftskunden-Portfolio der Telekom und der Betrieb der POS-Einrichtungen an diesem Anschluss.

Die zur Nutzung von MagentaBusiness POS erforderliche Software App sowie Plattformleistung erhält der Kunde durch die enfore AG, Schönhauser Allee 8, 10119 Berlin.

Mit diesem Unternehmen schließt der Kunde auch den Vertrag über die Nutzung der Software.

Die Überlassung der Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Telekom.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Telekom zustande.

3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Telekom schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.3 Alle Angebote von der Telekom sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die Telekom auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

4 Leistungen der Telekom

4.1 Verkauf und Serviceleistungen

Die Telekom verkauft dem Kunden die vereinbarten POS-Einrichtungen und installiert sie bei Vereinbarung gemäß Ziffer 4.2. Die Telekom leistet während der Dauer des Vertragsverhältnisses montags bis samstags von 8.00 bis 20.00 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen) einen telefonischen Support bzgl. den Anwendungen und nimmt in dieser Zeit auch Störungsmeldungen entgegen. Dies umfasst auch die Unterstützung des Kunden bei der Einrichtung der POS Online Präsenz.

Im Falle einer Störungsmeldung beinhaltet der Support die Fehleridentifizierung und -beseitigung bezüglich den Anwendungen. Während der Arbeiten ist die Telekom berechtigt, die POS-Einrichtungen außer Betrieb zu setzen.

Die Telekom erbringt die Serviceleistungen nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten eines breitbandigen Remotezuganges zur Fernbetreuung.

Im Supportfall verbindet sich die Telekom mit der POS-Einrichtung des Kunden und führt über den breitbandigen Remotezugang eine Fehlereingrenzung und -diagnose durch.

Bei einer identifizierten Hardwarestörung veranlasst die Telekom den Austausch der gestörten Hardware, wobei die auszutauschende

Hardware nicht Gegenstand dieses Vertrages ist und zu Lasten des Kunden geliefert wird.

Die Telekom erbringt in den ersten 24 Monaten jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen richtet, einen Austausch für die POS-Einrichtungen an. Die Telekom sendet dem Kunden eine funktionsgleiche Komponente zum Austausch der gestörten POS-Einrichtung zu.

Bei einer Meldung der Störung in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr erfolgt der Versand des Austauschgerätes am nächsten Werktag; der Samstag gilt nicht als Werktag. Erfolgt die Meldung in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr, so erfolgt der Versand am übernächsten Werktag.

Der Kunde sendet bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Austausch-Einrichtung die gestörte POS-Einrichtung in der Lieferverpackung mit beigefügtem Adressaufkleber zurück.

Die ausgetauschte POS-Einrichtung geht nach Zahlung des einmaligen Preises durch den Kunden in das Eigentum des Kunden bzw. der Telekom über.

4.2 Installation

Die Telekom installiert dem Kunden die vereinbarten POS-Einrichtungen werktags (montags bis freitags) von 8.00 bis 16.00 Uhr am vereinbarten Ort.

Voraussetzungen für die Installation sind:

- Alle Komponenten der Lieferung sind beim Kunden verfügbar,
- Kundenseitig vorhandener Internet-Zugang (kein WLAN Hotspot mit Willkommenseite),
- Vorliegen der WLAN-Zugangsdaten (sofern diese Anschlussvariante verwendet werden soll),
- Vorliegen der E-Mail-Adressen der Nutzer.

Die Installation umfasst die Montage der POS-Einrichtungen (einschließlich betriebsnotwendiger Grundprogrammierung sowie der Übergabe und Einweisung) gegen einen einmaligen Preis.

Die Installationsleistungen werden in folgenden Varianten angeboten.

4.2.1 Installationspaket Basis

- Aufbauen und Anschließen der POS-Einrichtung
- POS-Einrichtung starten und Initialeinrichtung vornehmen
 - Netzwerk einrichten inkl. Device-Netzwerk
 - Registrierung Business Account
- Durchführung und Erklärung folgender Funktionen
 - Ausführliches Anlegen des ersten Artikels
 - Produktportfolio
 - Inventar- oder Build-to-Order-Produkt
 - Verkaufskategorien
 - Anlegen unterschiedlicher Umsatzsteuer-Sätze
 - Anlegen von zwei weiteren Artikeln
 - Erklärung und Anwendung von Varianten/Optionen/ Merkmalen
 - Einrichtung der Registrierkasse
 - Ansichten erklären
 - Basis Tabs anlegen
 - Order aufnehmen, bearbeiten und parken
 - Zahlungsvorgang und Storno
 - Anlegen eines weiteren Benutzers
 - Reservierung / Terminierung (optional bei Dienstleistungsunternehmen)
 - Anlegen einer Reservierung
 - Verwendung der Reservierung im Bezahlprozess
 - Basisfunktionen der Bestandsverwaltung
 - Einbuchen von Inventar
 - Umbuchung zwischen Lagerorten
 - Berichte
 - Z-Bon Erstellung
 - Verwaltung Kassenlade
 - Datenexport vorbereiten
 - Umsatzberichte anlegen.

- 4.2.2 Installationspaket Gastro
Leistungen wie unter Ziffer 4.2.1 beschrieben und zusätzlich folgende Funktionen:
- Einrichtung Produktionsort
 - Zusätzliche Gastro-Produkte, Schwerpunkt Build-to-Order
 - Reservierungsservice und Ressourcen anlegen
 - Reservierungsablauf
 - Erweitertes Ordermanagement und Bezahlprozess
 - Einrichtung Auftragssteuerung (Gänge, Sitze)
 - Auftrag durchführen
 - Rechnungssplit.
- 4.3 Mobilfunk M2M Funktion
Mit ausgewählten POS-Einrichtungen überlässt die Telekom dem Kunden während der Dauer des Vertragsverhältnisses im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Mobilfunk-Anschluss zur M2M-Kommunikation („Maschine zu Maschine“).
Der Kunde kann mit Hilfe der POS-Einrichtung in Deutschland Verbindung herstellen, sofern er in das Mobilfunknetz der Telekom eingebucht ist; Mobilfunk-Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze werden nicht hergestellt.
Die Überlassung erfolgt ausschließlich für den überwiegend automatisierten Informationsaustausch zwischen POS-Einrichtung und der EnforePOS Cloud der enfore AG.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobilfunk M2M.
- 4.4 Das MagentaBusiness POS Online Store Bundle realisiert die Online Präsenz und online Bestellbarkeit für vom Kunden ausgewählte Artikel.
- 4.5 Zusätzliche Leistungen
Die Telekom erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen richtet, folgende zusätzliche Leistung:
- a) Herstellen eines LAN
 - b) Längere Einweisungen
 - c) Installation weiterer POS-Hardware
 - d) Über die Grundkonfiguration hinausgehende Konfiguration
 - e) Kundenindividuelle Leistungen.
- 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
- 5.1 Allgemein
- a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
 - b) Die elektrische Energie für die Installation und den Service der POS-Einrichtungen sowie der erforderliche Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung sind auf eigene Kosten bereitzustellen.
 - c) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der Telekom Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Installations- und Servicearbeiten erforderlich ist.
 - d) Die Telekom und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von POS-Einrichtungen verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Telekom.
 - e) Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 5.2 Service
- a) Der Telekom ist für die POS-Einrichtungen, sofern es technisch möglich ist, der Remote-Service zu gestatten.
 - b) Der Telekom sind alle notwendigen Zugangsdaten zur Einwahl des Remote-Services zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören z. B. Zugangskennung, Passwörter, und sonstige Konfigurationsparameter, die zur Herstellung der Funktionsfähigkeit des Systems erforderlich sind.
 - c) Alle Zugangsdaten (z. B. Passwörter) die im Rahmen des Services vom Kunden der Telekom zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Durchführung des Service vom Kunden zu ändern.
 - d) Der Kunde hat seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 5.3 Installation
Für die Konfiguration sind der Telekom alle benötigten Zugangsdaten zu überlassen. Hierzu gehören z. B. Zugangskennung, Passwörter und sonstige Konfigurationsparameter, die zur Herstellung der Funktionsfähigkeit erforderlich sind.
Nach betriebsfähiger Übergabe sind die zur Verfügung gestellten Passwörter vom Kunden zu ändern.
- 6 Eigentumsvorbehalt (Kauf)**
Die verkauften POS-Einrichtungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der Telekom.
Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die POS-Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der POS-Einrichtungen sowie Besitzwechsel sind der Telekom unverzüglich anzuzeigen.
Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der Telekom nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7 Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 7.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Übergabe bzw. der Übernahme der Service-/Betriebspflicht der POS-Einrichtungen, für den Rest des laufenden Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt; dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- 7.3 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 7.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 7.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise**
Die Telekom ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Telekom für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Telekom weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.
- 9 Verzug**
- 9.1 Annahmeverzug des Kunden
Nimmt der Kunde die gekaufte POS-Einrichtung nicht zum vereinbarten Termin ab, so kann die Telekom ihm eine angemessene Nachfrist zur Annahme setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die Telekom berechtigt – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – vom Kaufvertrag zurückzutreten und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20 % des Kaufpreises sowie Ersatz für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.
Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

- 9.2 Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.
- 9.3 Leistungsverzug der Telekom
Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 11.
Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.
Wenn eine Ursache, die Telekom nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich wechselseitig über die Ursache einer in ihrem Bereich auftretenden Störung und die voraussichtliche Dauer.
- 10 Gewährleistung**
- 10.1 Kauf
Ist die POS-Einrichtung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden, sofern er Unternehmer ist, nach Wahl der Telekom zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde der Telekom nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die Telekom die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 10.2 Service
Ist die Ausführung der Serviceleistungen (Ziffer 4.1), die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von der Telekom zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.
Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die Telekom die Nacherfüllung, so kann der Kunde den Servicevertrag wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder Herabsetzung der monatlichen Servicepreises verlangen.
- 10.3 Installation
Ist die Ausführung der Installation (Ziffer 4.2) oder der zusätzlichen Leistungen (Ziffer 4.3) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu.
Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
Hat der Kunde der Telekom nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die Telekom die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Installation das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, so hat die Telekom die Wahl, ob sie die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung erbringt.
- 10.4 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 10.1, 10.2 und 10.3 stehen dem Kunden gegenüber der Telekom ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.
Abweichend gilt ein Gewährleistungsrecht von sechs Monaten gegenüber der Telekom ab Ablieferung bzw. Abnahme für ausgetauschte POS-Einrichtungen, die nach Ablauf von einem Jahr nach Kauf und Installation im Rahmen der Leistung nach Ziffer 4.1, 8. Absatz ausgetauscht wurden.
Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die Telekom basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.
- 11 Haftung**
- 11.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Telekom unbeschränkt.
- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.3 Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 12.2 nur, soweit der Kunde seine Daten entsprechend seiner Verpflichtung in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste, die durch Inkompatibilität der auf den POS-Einrichtungen des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 12 Vertragslaufzeit / Kündigung**
- 12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für den Servicevertrag beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Abschluss des Vertrages.
Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Textform kündbar. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf in Textform gekündigt wird.
- 12.2 Mit Beendigung des Vertrages über den zu Grunde liegenden Festnetzanschluss der Telekom endet automatisch auch das Vertragsverhältnis über den Servicevertrag (Ziffer 4.1) ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Endet das Vertragsverhältnis über den Servicevertrag damit vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (Ziffer 12.1), ist der Telekom der Differenzbetrag zwischen dem geleisteten subventionierten Kaufpreis und dem Listenpreis der POS-Einrichtung anteilmäßig zu erstatten.
- 12.3 Die Telekom räumt den Kunden die Möglichkeit ein den Vertrag über MagentaBusiness POS Online Store Bundle (Ziffer 4.4) innerhalb der ersten drei Monaten nach Bereitstellung mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Der Kunde muss die überlassenen POS Komponenten an die Telekom zurücksenden. Kündigt der Kunde nicht, läuft der Vertrag unverändert weiter.
- 12.4 Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 12.5 Kündigt die Telekom den Vertrag vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, der Telekom einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden restlichen monatlichen Preise zu zahlen.
Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 13 Höhere Gewalt**
- 13.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 13.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 13.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen

- Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 13.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.
- 14 Datenschutz**
- 14.1 Die Telekom erwirbt keine Rechte an den vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Leistungen gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene Daten Dritter). Die Telekom ist jedoch berechtigt, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen.
- 14.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird die Telekom personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Kunden erheben, verarbeiten, nutzen oder auf diese zugreifen. Für den Fall der Auftragsdatenverarbeitung gelten die „Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“.

Diese können für das jeweilige Produkt im Internet unter www.telekom.de/gk/dsgvo-auftragsverarbeitung abgerufen werden.

15 Sonstige Bedingungen

- 15.1 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 15.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 15.4 Vertragsbezogene Mitteilungen senden wir Ihnen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl an die von Ihnen benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.
- 15.5 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.